



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
DER AMTSCHIEF

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

An die

Abteilungen 2 und 5 der Regierungspräsidien

Stuttgart 27. MAI 2019

Durchwahl 0721 126-1228

Aktenzeichen 6-4583/342/121

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Kompetenzzentren Energie der Regierungspräsidien

Kompetenzzentrum Windenergie bei der LUBW

 Auswirkungen des neuen Windatlasses auf behördliche Entscheidungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gibt als Hilfestellung folgende Hinweise zur Beurteilung der Windhöffigkeit eines Windenergiestandorts im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zwischen Belangen des Windenergieausbaus und des Klimaschutzes mit konkurrierenden Belangen, unter anderem des Natur- und Landschaftsschutzes:

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2869 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2011 zertifiziert



1. Neuer Windatlas mit neuem Parameter für die Windhöffigkeit und neuem Orientierungswert

Aufgrund von Verbesserungen bei der Methodik, den Computerleistungen und insbesondere der Datengrundlage (erfolgte Windmessungen und Betriebsergebnisse der neuen Windenergieanlagen) wurde der Windatlas aus dem Jahr 2011 vor kurzem durch einen neuen Windatlas ersetzt.

In Anlehnung an den neuen Windatlas Baden-Württemberg wird empfohlen, für das Maß der Windhöffigkeit eines Windenergiestandortes künftig auf die

mittlere gekappte Windleistungsdichte¹ in einer Höhe von 160 Metern über Grund und einer Kappung von 15 m/s

abzustellen.

Dabei wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen.

Dieser Wert entspricht je nach Standort einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,65 - 5,9 m/s in 160 m über Grund, bzw. einer Brutto-Standortgüte neu (bezogen auf den im EEG 2017 definierten Referenzstandort und die im Windatlas zu Grunde gelegten Anlagentypen) von etwa 65 - 70 %.

Sowohl die mittlere gekappte Windleistungsdichte, als auch die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit sowie die Brutto-Standortgüte (abgeleitet aus dem EEG 2017) werden im neuen Windatlas Baden-Württemberg dargestellt und erläutert.

¹ Als Parameter für die Bewertung der Eignung von Flächen aufgrund Ihrer Windhöffigkeit wurde in der Vergangenheit vor allem die mittlere Windgeschwindigkeit herangezogen. Bei diesem Mittelwert bleibt jedoch u.a. die Häufigkeitsverteilung verschiedener Windgeschwindigkeiten unberücksichtigt. Der Parameter der mittleren Windleistungsdichte bietet den Vorteil, dass neben der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit auch die Häufigkeitsverteilung und außerdem der Einfluss der Luftdichte in den verschiedenen Höhenlagen in der Berechnung berücksichtigt wird. Er ist damit ein besseres Maß für die mögliche Stromerzeugung einer Windenergieanlage. Da sich die Leistungsabgabe einer Windenergieanlage oberhalb der Windgeschwindigkeit, bei der die Anlage ihre Nennleistung erreicht (sog. Nennwind), aus technischen Gründen nicht mehr weiter erhöht, wurde der Kappungswert der Windgeschwindigkeit von 15 m/s festgelegt. Windgeschwindigkeiten oberhalb des Kappungswertes werden in der Berechnung mit dem Kappungswert angesetzt.

Bei den o.g. Empfehlungen ist zu beachten, dass es sich insoweit nur um Orientierungswerte handeln kann und die Beurteilung der Eignung eines Standortes stets auch einer Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles bedarf.

2. Auswirkungen auf die bisherigen Erlasse, Hinweisschreiben, Hinweisblätter etc.

Die oben stehenden Hinweise treten an die Stelle der entsprechenden Aussagen zur Windhöflichkeit im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 (in Kapitel 4.1 - Windhöflichkeit), sowie an die Stelle der entsprechenden Aussagen im Rahmen von Hinweisschreiben und sonstigen Schreiben sowie Protokollen. Insbesondere sind folgende Hinweisblätter betroffen:

- Windkraftanlagen – Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöflichkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungen im Zusammenhang mit der Regional- und Bauleitplanung (17.10.2014)
- Windkraftanlagen – Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöflichkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (17.10.2014)
- Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (17.05.2013), S. 7
- Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen (07.11.2013), S. 7
- Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen (01.07.2015), S. 9

Im Übrigen bestehen die Inhalte der oben aufgelisteten Hinweisblätter weiter fort.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben an die ihnen nachgeordneten betroffenen Behörden weiterzuleiten. Das Schreiben wird zudem auf der Informationsplattform der Gewerbeaufsicht unter www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de eingestellt.

Abschließend werden die Adressaten dieses Schreibens gebeten, ihre Internetseiten auf eine noch bestehende Verlinkung mit dem alten Windatlas BW von 2011 zu überprüfen und diese ggf. zu löschen. Der neue Windatlas kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas>

Mit freundlichen Grüßen



Helmfried Meinel